

ALLEN & OVERY

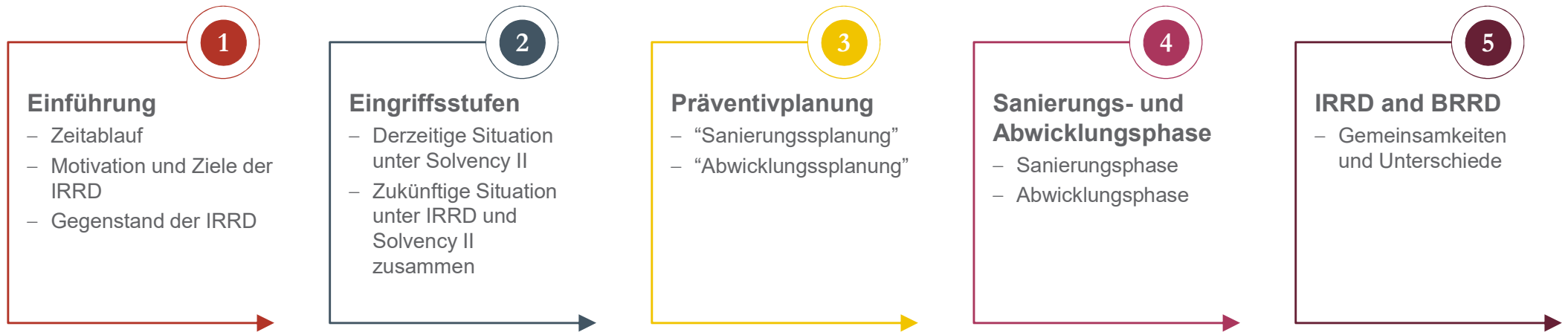
Richtlinie zur Sanierung und
Abwicklung von
Versicherungsunternehmen
(IRRD) - Implikationen für
die Versicherungswirtschaft

Dr. Jan Schröder, Rechtsanwalt/Partner,
Allen & Overy LLP

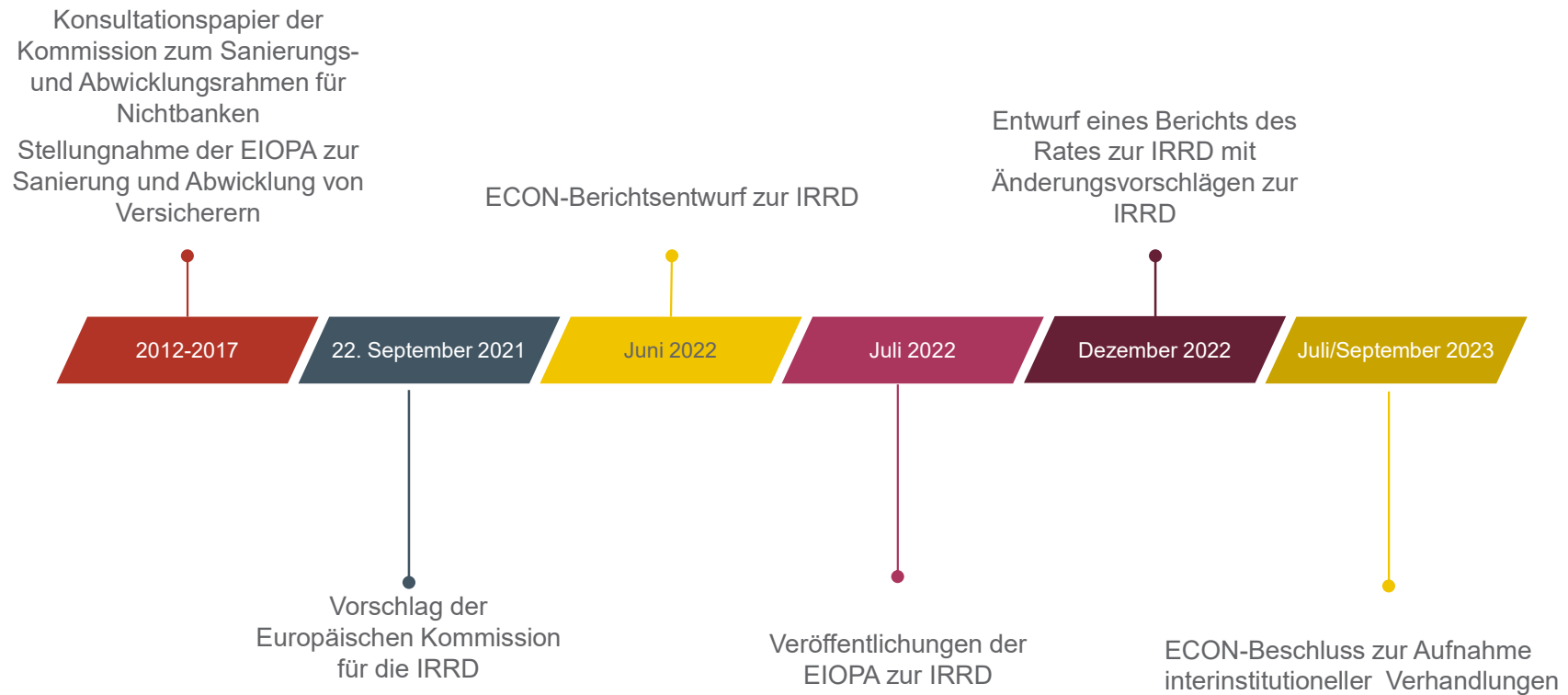
16. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag
20. Oktober 2023



Agenda



Einführung



Einführung

Beweggründe für die IRRD

Erfahrungen aus der Finanzkrise 2008

Sachgemäße Rahmenbedingungen für die Sanierung und Abwicklung sind hilfreich, um

- die Wahrscheinlichkeit von Zusammenbrüchen zu verringern,
- die Auswirkungen von Zusammenbrüchen zu beschränken, wenn sie auftreten,
- die Abhängigkeit von Steuergeldern zu minimieren

Solvency II ist kein ausfallsicheres Regime

Zusammenbrüche von Versicherern und Beinahe-Ausfälle sind nicht selten

Fehlende Harmonisierung

Flickenteppich an nationalen Regelungen und Lücken im Instrumentarium entsprechender nationaler Regelungen. Dies behindert eine ordnungsgemäße Abwicklung grenzüberschreitender Versicherer und kann zu einer Ungleichbehandlung der Versicherungsnehmer (insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten) führen



Ziele der IRRD

Harmonisierung für Sanierung und Abwicklung

Einführung eines harmonisierten Rahmens, der u.a. Sanierungs- und Abwicklungsplanung, Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen, Zusammenarbeit und Koordinierung sowie Bereitstellung von spezifischen Instrumenten zur Bewältigung von Notsituationen und Zahlungsausfällen von Versicherern umfasst.

Raum für nationale Besonderheiten

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Maßnahmen vorsehen, sofern diese mit den Zielen und Grundsätzen der IRRD vereinbar sind

Allgemeine Ziele und Grundsätze

- Verhinderung von Zusammenbrüchen
- Geordneter Marktaustritt im Falle eines Zahlungsausfalls
- Schutz der Versicherungsnehmer
- Aufrechterhaltung der Finanzstabilität
- Fortführung der kritischen Funktionen
- Schutz öffentlicher Gelder

Einführung

Anwendungsbereich der IRRD

01 Alle (Rück-)Versicherungsunternehmen in der EU

02 Mutter-(Rück-)Versicherungsunternehmen in der EU

03 Versicherungsholdinggesellschaften (**IHC**) und gemischte Finanzholding-Gesellschaften (**MFHC**) in der EU

04 Mutter-IHC und -MFHCs, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind

05 Unions-Mutter-IHC and -MFHC

06 Zweigniederlassungen von Nicht-EU-Versicherern unter bestimmten Voraussetzungen

Die Behörden können (i) den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf IRRD anwenden und/oder (ii) vereinfachte Verpflichtungen auf Unternehmen anwenden, die nicht als systemrelevant gelten

Eingriffsstufen unter der Solvabilität II-Richtlinie (SIID)

Kontrolle

Versicherer müssen über Verfahren verfügen, um sich verschlechternde finanzielle Bedingungen zu erkennen (Art. 136 SIID)

Sanierungsplan

Wird das SCR nicht mehr eingehalten oder besteht die Gefahr einer Nichteinhaltung in den folgenden 3 Monaten:

- Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde
- Realistischer Sanierungsplan innerhalb von 2 Monaten
- Verpflichtung, die Einhaltung des SCR innerhalb von 6 Monaten wiederherzustellen (Erhöhung der Eigenmittel oder Reduzierung des Risikoprofils) (Art. 138 SIID)

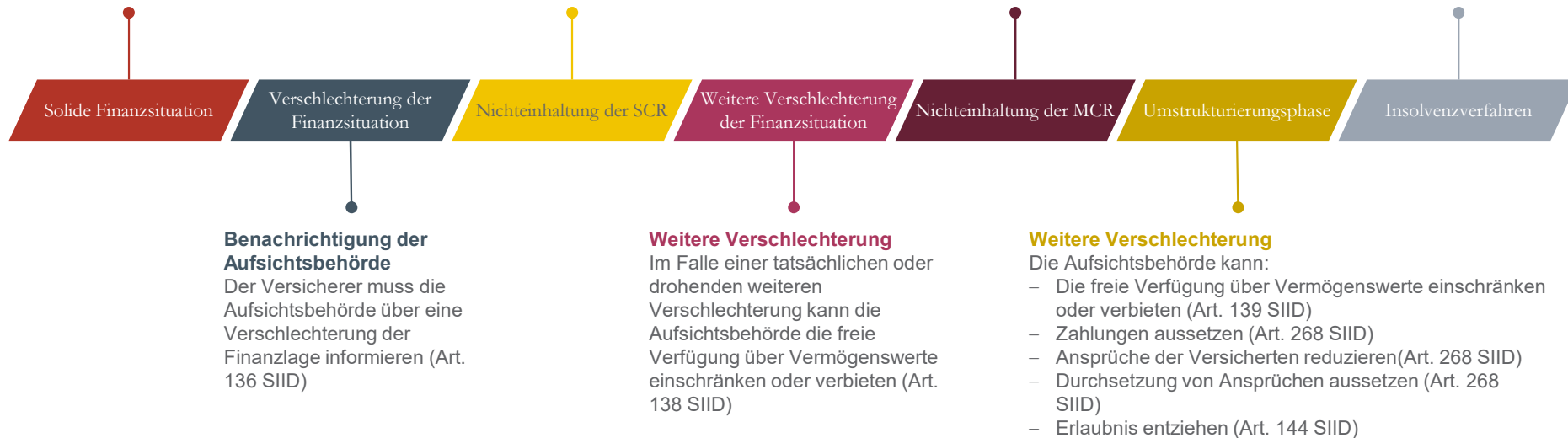
Finanzierungsplan

Wird das MCR nicht mehr eingehalten oder besteht die Gefahr einer Nichteinhaltung in den folgenden 3 Monaten:

- Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde
- Realistischer Finanzierungsplan innerhalb eines Monats
- Verpflichtung zur Wiederherstellung der Einhaltung des SCR innerhalb von 3 Monaten (Erhöhung der Eigenmittel oder Reduzierung des Risikoprofils) (Art. 139 SIID)

Insolvenzverfahren

- Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- Bevorzugte Behandlung von Versicherungsansprüchen (Art. 275 SIID)



Eingriffsstufen unter IRRD und SIID

Kontrolle

- Versicherer müssen
 - über Verfahren verfügen, um sich verschlechternde finanzielle Bedingungen zu erkennen (Art. 136 SIID)
 - **Präventive Sanierungspläne erstellen und auf dem neuesten Stand halten (Art. 5 bis 8 IRRD)**
- **Die Abwicklungsbehörde erstellt Abwicklungspläne für die Versicherer (Art. 9 bis 12 IRRD)**
- **Die Abwicklungsbehörde kann Versicherer anweisen, wesentliche Hindernisse für ihre Abwicklungsfähigkeit anzugehen oder zu beseitigen (Art. 15 IRRD).**

Sanierungsplan

- Wird das SCR nicht mehr eingehalten oder besteht die Gefahr einer Nichteinhaltung in den folgenden 3 Monaten:
 - Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde
 - Realistischer Sanierungsplan innerhalb von 2 Monaten
 - Verpflichtung, die Einhaltung des SCR innerhalb von 6 Monaten wiederherzustellen (Erhöhung der Eigenmittel oder Reduzierung des Risikoprofils) (Art. 138 SIID)
- **Die Aufsichtsbehörde soll auch über die Befugnisse gemäß dem neuen Art. 141 SIID verfügen (Art. 83 IRRD)**

Finanzierungsplan

- Wird das MCR nicht mehr eingehalten oder besteht die Gefahr einer Nichteinhaltung in den folgenden 3 Monaten:
 - Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde
 - Realistischer Finanzierungsplan innerhalb eines Monats
 - Verpflichtung zur Wiederherstellung der Einhaltung des SCR innerhalb von 3 Monaten (Erhöhung der Eigenmittel oder Reduzierung des Risikoprofils) (Art. 139 SIID)
- **Die Aufsichtsbehörde soll auch über die Befugnisse gemäß dem neuen Art. 141 SIID verfügen (Art. 83 IRRD)**

Insolvenzverfahren

- Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- Bevorzugte Behandlung von Versicherungsansprüchen (Art. 275 SIID)
- **Anwendbar auf Restversicherer nach teilweiser Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Rahmen von Abwicklungsinstrumenten (i) Geschäftsverkauf oder (ii) Brückenunternehmen**



Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde

- Der Versicherer muss die Aufsichtsbehörde über eine Verschlechterung der Finanzlage informieren (Art. 136 SIID)
- **Nach der Meldung oder einer eigenen Feststellung verfügt die Aufsichtsbehörde über die erforderlichen Befugnisse, um die festgestellten Mängel und Schwachstellen zu beheben, insbesondere die Organe des Versicherers dazu aufzufordern**
 - den präventiven Sanierungsplan zu aktualisieren
 - Maßnahmen im Rahmen des präventiven Sanierungsplans zu ergreifen
 - Ursachen zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn kein präventiver Sanierungsplan existiert
 - (i) variable Vergütungen und Boni, (ii) Ausschüttung auf Eigenmittelinstrumente oder (iii) Rückzahlung oder Rückkauf von Eigenmittelbestandteilen auszusetzen oder zu beschränken (Art. 83 IRRD / neuer Art. 141 SIID)

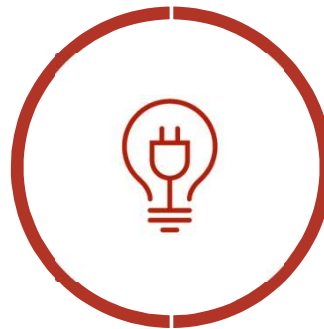
Abwicklungsinstrumente

- Die Aufsichtsbehörde kann die freie Verfügung über Vermögenswerte einschränken oder verbieten (Art. 138, 139 SIID), Zahlungen aussetzen (Art. 268 SIID), Ansprüche kürzen (Art. 268 SIID), die Durchsetzung von Forderungen aussetzen (Art. 268 SIID) und die Genehmigung entziehen (Art. 144 SIID)
- **Wenn (i) der Versicherer ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) keine Aussicht auf eine Maßnahme des privaten Sektors besteht und (iii) die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, kann die Abwicklungsbehörde die folgenden Abwicklungsinstrumente einzeln oder in Kombination anwenden:**
 - Solventer Run-off (einschließlich Entzug der Erlaubnis zum Abschluss neuer Geschäfte)
 - Verkauf des Unternehmens bzw. Geschäfts
 - Brückenunternehmen
 - Vermögens- und Haftungstrennung (nur zusammen mit einem anderen Abwicklungstool)
 - Abschreibungs- und Umwandlungsmaßnahmen (Art. 26 IRRD)

Fokus: Präventive Planung

Präventive Sanierungsplanung

- Vorbereitung und Vorlage eines **präventiven Sanierungsplans** auf Einzelebene und/oder Gruppenebene durch Unternehmen
- Der Inhalt des Plans wird durch die IRRD bestimmt (einschließlich qualitativer und quantitativer Kriterien).
- Bewertung der Glaubwürdigkeit/Machbarkeit nach Unternehmen
- Genehmigung durch die Geschäftsführung
- Beurteilung der Angemessenheit des präventiven Sanierungsplans durch die Abwicklungsbehörde, die befugt ist:
 - einen neuen Plan / Änderungen am Plan zu verlangen
 - Änderungen am Unternehmen zu fordern / zu erzwingen



Abwicklungspläne und Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit

- **Abwicklungsplan**
 - Erstellung von Einzel- und/oder Gruppenabwicklungsplänen durch Abwicklungsbehörden oder Gruppenabwicklungsbehörden
 - Der Inhalt des Plans wird von IRRD bestimmt
 - Verpflichtung für Unternehmen
 - zur Zusammenarbeit bei der Erstellung der Abwicklungspläne
 - zur Bereitstellung aller notwendigen Informationen
- **Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit**
 - Die Abwicklungsbehörden beurteilen, inwieweit eine Versicherungsgruppe ohne außerordentliche öffentliche Unterstützung abwicklungsfähig ist
 - Bei Bedarf wird die Behörde dem Unternehmen oder der Gruppe Empfehlungen zum Umgang mit etwaigen Hindernissen geben

Fokus: Sanierungsphase

Änderungen an Solvency II zur Aufnahme zusätzlicher Befugnisse in der Sanierungsphase

Zwei Szenarien:

- Benachrichtigung des Unternehmens darüber, dass es zusammenbricht oder wahrscheinlich zusammenbricht
- Feststellung einer Verschlechterung der Finanzlage durch die Aufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörden können erforderliche Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften wiederherzustellen, darunter:

- Aktualisierung des präventiven Sanierungsplans, wenn die Umstände von den in diesem Plan dargelegten Annahmen abweichen
- Anwendung der im Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen)
- Wenn kein präventiver Sanierungsplan vorhanden ist, Ermittlung der Ursachen für die Nichteinhaltung/wahrscheinliche Nichteinhaltung der regulatorischen Anforderungen und Festlegung geeigneter Maßnahmen/Zeitraumen für die Umsetzung dieser regulatorischen Anforderungen
- Aussetzung oder Einschränkung variabler Vergütungen und Boni, Ausschüttungen auf Eigenmittelinstrumente oder Rückzahlung bzw. Rückkauf von Eigenmittelbestandteilen



Fokus: Abwicklungsphase

Bedingungen für eine Abwicklung nach IRRD

- **Bedingung 1:** Bricht der Versicherer zusammen oder ist dies wahrscheinlich?
 - (Wahrscheinlichkeit der) Nichteinhaltung der MCR;
 - Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen oder Nichterfüllung gesetzlicher und behördlicher Verpflichtungen
 - Nicht in der Lage, Schulden oder andere Verbindlichkeiten zu begleichen
 - Erfordert außerordentliche öffentliche finanzielle Unterstützung
- **Bedingung 2:** Gibt es eine alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft?
- **Bedingung 3:** Ist die Abwicklung im öffentlichen Interesse?



Abwicklung über das **normale Insolvenzverfahren**, wenn:

- nur die Bedingungen 1 und 2 erfüllt sind
- die Abwicklung nicht im öffentlichen Interesse liegt
- der Rückversicherer seine MCR-Vorgaben einhält



Eine Abwicklung ist mit den **in der IRRD vorgesehenen Mitteln** möglich, die einzeln oder kombiniert vorgesehen werden können:

- Solventer Run-off
 - Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten
 - Verkauf des Unternehmen bzw. Geschäfts
 - Brückenunternehmen
 - Abschreibung oder Umwandlung
- Es bestehen Abwicklungsschutzmaßnahmen, um die Position der Gegenparteien zu schützen

IRRD und BRRD im Vergleich

Gemeinsamkeiten

Abwicklungsziele

- Ähnlichkeit der Ziele (aber Finanzstabilität könnte für Banken relevanter sein)

Bedingungen für die Abwicklung

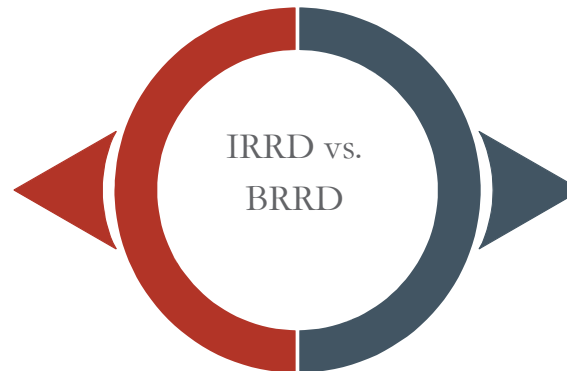
- Die übergeordneten Ideen sind dieselben

Zusammenarbeit

- Ähnlichkeiten hinsichtlich grenzüberschreitender Abwicklungen, Beziehungen zu Drittländern und Einrichtung eines Abwicklungsausschusses

Schutzmaßnahmen

- Ähnliche Schutzmaßnahmen, z.B. Behandlung von Aktionären und Gläubigern bei Teilübertragungen, Abschreibungen und Umwandlungen, Aufrechnungs- und Aufrechnungsvereinbarungen



Unterschiede

Kapitalpuffer für Banken

- IRRD sieht keinen zusätzlichen Kapitalpuffer (MREL) zur Erleichterung der Abwicklungsfähigkeit vor

Von der Bankenbranche finanzierte Abwicklungsfinanzierung

- Im Rahmen des IRRD ist kein EU-weiter einheitlicher Abwicklungsfonds vorgesehen

Abwicklungstools

- Angepasstes Maßnahmenpaket unter IRRD, z.B. solventer Run-off

Präventive Befugnisse

- BRRD verleiht (noch) weitreichendere Befugnisse, präventiv einzugreifen, z.B. vorsorgliche Rekapitalisierung

